

Anhang 1 (§§ 22 bis 26 KGSchV)

Gebührentarif für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abwasseranlagen und landwirtschaftlichen Anlagen

1. Abwasserbewilligungen

1.1 Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen in die Gewässer oder die Versickerung des gereinigten Abwassers beträgt:

bei Abwasserreinigungsanlagen mit einer Kapazität von:

- weniger als 200 Einwohnergleichwerten (EGW) maximal 2'000 Fr.
 - 201-2'000 EGW maximal 3'000 Fr.
 - 2'001-20'000 EGW maximal 4'000 Fr.
 - mehr als 20'000 EGW maximal 50'000 Fr.
- bei einfachen Anlagen (z.B. Abscheide-, Flockungs-, Filtrations-, Neutralisations-, Ultrafiltrationsanlagen): maximal 10'000 Fr.

1.2 Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation von Abwasser, das einer Vorbehandlung unterzogen werden muss, beträgt:

bei industriellen Vorbehandlungsanlagen maximal 10'000 Fr.

1.3 Die Gebühr für die Erteilung von Bewilligungen für die direkte Einleitung von Abwasser in eine Kläranlage beträgt maximal 50'000 Fr.

Anhang 2 (§§ 22 bis 26 kGSchV)**Gebührentarif für Bewilligungen im Zusammenhang mit Anlagen mit was-sergefährdenden Flüssigkeiten (Tankanlagen)****1. Bewilligung zum Erstellen, Erweitern oder Ändern einer Anlage**

1.1 Die Gebühr für die Bewilligung zum Erstellen, Erweitern oder Ändern einer Anlage beträgt bei einem Volumen:

bis		2'000 Liter:	200 Fr.
von	2'001	- 5'000 Liter:	250 Fr.
von	5'001	- 10'000 Liter:	300 Fr.
von	10'001	- 20'000 Liter:	400 Fr.
von	20'001	- 50'000 Liter:	500 Fr.
von	50'001	- 100'000 Liter:	700 Fr.
von	100'001	- 250'000 Liter:	1'500 Fr.
von	250'001	- 500'000 Liter:	2'000 Fr.
über		500'000 Liter:	3'000 Fr.

1.2 Bei erdverlegten Anlagen wird die Gebühr um 50% erhöht.

Anhang 3 (§§ 14 und § 22 bis 26 kGSchV)

Gebührentarif für Einsätze des Ereignisdienstes zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen

Die Gebühren für Einsätze des Ereignisdienstes und der Ölwehrstützpunkte betragen:

1. Fahrzeuge, Boote und Gerätschaften:

– Pikettfahrzeug (Gewässerschutzpikett)	80 Fr.	pro Einsatzstunde
– Ölwehrfahrzeug	400 Fr.	pro Einsatzstunde
– Fahrzeug Ölwehrmaterial/Bindemitteltransport	300 Fr.	pro Einsatzstunde
– Generator	80 Fr.	pro Einsatz
– Lichtmast	50 Fr.	pro Einsatz
– Seilwinde	50 Fr.	pro Einsatz
– Ölwehrranhänger (Ölwehrmaterial)	50 Fr.	pro Einsatzstunde
– Ölwehrboot (Lehmar)	200 Fr.	pro Einsatzstunde
– Alu-Boot (mit Aussenbordmotor)	100 Fr.	pro Einsatzstunde
– Schlauchboot (mit Aussenbordmotor)	50 Fr.	pro Einsatzstunde
– WU-Ölwehr-Schnelleinsatzsperre (pro 50 m)	100 Fr.	pro Einsatz
– Schlauchquetschpumpe inkl. Erdungsmaterial	100 Fr.	pro Einsatz
– Tauchpumpe	50 Fr.	pro Einsatz
– Öl- und Wassersauger	50 Fr.	pro Einsatz
– Skimmer	100 Fr.	pro Einsatz
– Auffangbecken, ab 2'000 Liter	80 Fr.	pro Stk. und Einsatz
– Hochleistungslüfter (Tempest)	80 Fr.	pro Einsatz
– Pressluftatmer, inkl. Füllung	80 Fr.	pro Stk. und Einsatz
– Multiwarngerät	80 Fr.	pro Stk. und Einsatz
– Kanaldichtkissen, ab d = 50 cm	50 Fr.	pro Stk. und Einsatz
– Streuwagen	50 Fr.	pro Einsatz
– Pulverlöcher TG 12, inkl. Füllung	250 Fr.	pro Stk. und Einsatz

Der Treibstoff und die übrigen in den Fahrzeugen und Booten mitgeführten Gerätschaften sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

Feuerwehrfahrzeuge und Gerätschaften von Orts- resp. Stützpunktfeuerwehren, die für die Schadenbekämpfung eingesetzt werden, werden nach den Tarifen der Feuerwehrreglemente der jeweiligen Gemeinden verrechnet.

2. Einsatzpersonal

a. Feuerwehrmann/Frau:

30 Fr. pro Einsatzstunde (Basis Landesindex der Konsumentenpreise [Mai 2000]) zuzüglich der Entschädigung für den Lohnausfall.

b.¹ Personal des Amts für Umweltschutz und Energie und des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz:

Kostendeckende Gebühren gemäss § 22 Absatz 1.

Die verrechenbare Einsatzzeit für das **Feuerwehrpersonal** dauert von der Alarmierung bis zur Entlassung, inkl. der Zeit für das Retablieren der Fahrzeuge und Gerätschaften.

Die Entschädigung für den Einsatz der Feuerwehrleute wird der Teuerung angepasst, sofern der Indexstand (November) gegenüber der letzten Anpassung mindestens 5 Prozentpunkte angestiegen ist.

3. Verpflegung des Einsatzpersonals

Getränke und Mahlzeiten werden nach dem effektiven Aufwand weiterverrechnet.

Bei Einsätzen zwischen 1 und 3 Stunden kann eine Zwischenverpflegung und bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 3 Stunden kann eine Mahlzeit in Rechnung gestellt werden.

4. Verbrauchsmaterial

Die Gebühren für Verbrauchsmaterial werden nach den Kosten für die Wiederbeschaffung berechnet.

5. Entsorgung

Die Entsorgung von Havariegut und verunreinigtem Material wird nach dem effektiven Aufwand berechnet.

¹ Fassung vom 20. März 2007 (GS 36.49), in Kraft seit 1. April 2007.

Anhang 4¹ (§ 18 kGSchV)

4. Ermittlung der Regenwassermenge

4.1 Bestimmung über die Abschätzung der versiegelten Fläche

a) Methode

Die versiegelte Gesamtfläche pro Gemeinde, von der Regenwasser abfließt, setzt sich zusammen aus:

- Strassenflächen
- versiegelte Flächen in Industrie- und Gewerbebezonen
- versiegelte Flächen in Zonen öffentlicher Werke und Anlagen
- Gebäudeflächen der übrigen Zonen
- Anteil der versiegelten Freiflächen.

Die versiegelte Gesamtfläche minus die Flächen, von denen das Regenwasser versickert oder getrennt abgeleitet wird, ergibt die Fläche, die an die Mischwasserkanalisation angeschlossen ist. Diese Fläche, multipliziert mit der jährlichen Regenmenge von 1'000 mm pro Jahr, ergibt die in die Mischwasserkanalisation eingeleitete Regenwassermenge.

b) Erstellung

Der ARA-Betreiber erstellt pro Gemeinde eine Zusammenstellung aller Parzellen mit Parzellenummer, Parzellenfläche und Gebäudefläche aus der Grundbuchvermessung. Die Zusammenstellung ist in drei Klassen unterteilt:

- Strassenparzellen
- Parzellen in Industrie- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen
- übrige Parzellen.

Bei den Strassenflächen (Gemeinde-, Kantonsstrassen) wird grundsätzlich die gesamte Fläche als versiegelte Fläche angenommen. Die Gemeinden können bei den einzelnen Strassenflächen deklarieren, wie gross die tatsächlich an die Mischwasserkanalisation angeschlossene Fläche ist.

Die Flächen der Industrie- und Gewerbebezonen und der Zonen der öffentlichen Werke werden mit einem Faktor für die Berechnung der versiegelten Fläche vorbelegt. Die Gemeinden können bei den einzelnen Parzellen deklarieren, wie gross die tatsächlich an die Mischwasserkanalisation angeschlossenen Flächen sind.

Für alle übrigen Parzellen berechnet sich die versiegelte Fläche aus der bekannten Gebäudefläche multipliziert mit der Faktor 1.72 (Verhältnis der versiegelten Fläche zur Gebäudefläche). Die Gemeinden können angeben, bei welchen Parzellen die tatsächlich angeschlossenen versiegelten Flächen kleiner als 30%

¹ Fassung vom 10. Juli 2007 (GS 36.233), in Kraft seit 1. August 2007.

der berechneten Fläche sind (Gebäude mit Versickerung, getrennter Ableitung, nicht abflusswirksame Freiflächen etc.). Bei diesen Parzellen, bei denen somit weniger als die Hälfte der effektiven Gebäudefläche angeschlossen ist, wird als versiegelte Fläche Null anstelle des berechneten Wertes eingesetzt.

Als nicht versiegelt gelten:

- a. befestigte Beläge auf natürlichem Untergrund, wenn sie aus wasserdurchlässigen Materialien bestehen (z.B. Sickersteine aus Kunststoff oder Beton)
 - mehr als 1/4 der Gesamtfläche Sickerflächen aus Sand oder natürlichem belebtem Boden sind
 - mehr als 1/8 der Gesamtfläche Sickerflächen aus Splitt oder unbelebtem Boden sind.
- b. Dachbegrünungen, wenn die Substratmächtigkeit grösser als 120 cm ist. Für Flächen mit Regenwasserableitung zu einer Dachbegrünung berechnet sich die Substratmächtigkeit nach der gesamten Einzugsfläche.

Aus der erfolgten Deklaration der Gemeinde berechnet der ARA-Betreiber für jede Parzelle die an die Mischwasserkanalisation angeschlossene Fläche. Aus der Addition der einzelnen Parzellenflächen ergibt sich die massgebende Gesamtfläche. Diese Fläche, multipliziert mit der Regenmenge von 1'000 mm, ergibt die jährliche eingeleitete Regenwassermenge.

c) Mutation

Die Mutation erfolgt jährlich. Auf Basis der letztjährigen Deklaration geben die Gemeinden die Veränderungen an.

4.2 Bestimmung über die Vermessung der versiegelten Fläche

Die Gemeinde liefert die durch Vermessungen parzellenweise ermittelten versiegelten Flächen, welche an die Mischwasserkanalisation angeschlossen sind. Die Vermessungen müssen flächendeckend alle durch die Misch- oder Trennkanalisation erschlossenen Parzellen erfassen. Die Ergebnisse sind numerisch und kartografisch darzustellen.

Anhang 5 (§ 20 KGSchV)

Schmutzstoff-Frachtgebühr

Der betroffene Betrieb bezahlt für die verbrauchte und abgeleitete Wassermenge die kommunale Abwassergebühr. Diese Menge wird auf Einwohneräquivalente (EGW) umgerechnet (1 EGW entspricht 180 l/d). Der Betrieb bezahlt somit diejenige Schmutzstofffracht, die diesem Einwohneräquivalent entspricht (1 EGW entspricht 30 g TOC/d, 10 g N/d, 1.5 g P/d, 80 G TSS/d).

Überschreitet die Schmutzstoff-Fracht des Betriebes die nachfolgenden Frachtgrenzen, so stellt der ARA-Betreiber für die Zusatzfracht direkt Rechnung gemäss folgenden Tarifansätzen. Für die Berechnung der Frachtgrenzenüberschreitung werden 220 Arbeitstage pro Jahr zugrunde gelegt.

Parameter		Frachtgrenze	Tarif
TOC		10 kg/Tag (=330 EGW)	2.00 Fr./kg
Stickstoff	(N)	4 kg/Tag (=330 EGW)	1.80 Fr./kg
Phosphor	(P)	1 kg/Tag (=350 EGW)	
	(gelöster P)		8.00 Fr./kg
	(partikulärer P)		5.00 Fr./kg
Ungelöste Stoffe	(TSS)	30 kg/Tag (=380 EGW)	1.00 Fr./kg

Berechnungsbeispiel für die Überschreitung der TOC-Frachtgrenze

Firma A leitet pro Jahr 15'500 m³ Abwasser mit einer organischen Fracht von 9'500 kg C (TOC) in die öffentliche Kanalisation.

- Berechnung der Freigrenze (kommunale Abwassergebühr)
TOC-Fracht gemäss EGW: $30\text{g C} \times 15'000 \text{ m}^3 / 0,18 \text{ m}^3 / 1000 = 2'500 \text{ kg C/Jahr}$
- Ermittlung der TOC-Fracht für die Schmutzstoff-Frachtgebühr:
 $9'500 \text{ kg C/Jahr} - 2'500 \text{ kg C/Jahr} = 7'000 \text{ kg C/Jahr}$
- Ist TOC-Fracht über der Frachtgrenze?
 $7'000 \text{ kg C/Jahr} / 220 \text{ Arbeitstage} = 31.8 \text{ kg C/Tag}$.
Demzufolge ist TOC-Fracht über der Frachtgrenze von 10 kg/Tag.
- Berechnung der Frachtgebühr: $7'000 \text{ kg C/Jahr} \times 2.- \text{ Fr. /kg C} = 14'000 \text{ Fr. /Jahr}$

Für die Rechnungsjahre 2012, 2013 und 2014 wird denjenigen Industrie- und Gewerbebetrieben ein Rabatt von 50 % auf die ermittelte Schmutzstoff-Frachtgebühr gewährt, die sich zur Investition des gewährten Rabattbetrags in eine

verbesserte Abwasservorbehandlung und/oder in eine abwasserärmere Produktion (Cleantech) verpflichten und dazu einen Vertrag mit dem Kanton, vertreten durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, abschliessen.¹

¹ Ergänzung vom 13. März 2012 (GS 37.857), in Kraft seit 1. April 2012.

Anhang 6 (§ 5 kGSchV)

Bewilligungspflicht von Versickerungen und Einleitungen in Gewässer

Grundlagen: Art. 3 eidg. Gewässerschutzverordnung, § 4 kt. Gewässerschutzgesetz und § 5 kant. Gewässerschutzverordnung

Einstufung		Beurteilung						
Kategorie	Flächenart	Gewässer-einleitungen	Versickerungen ^{2,3}					
			mit Passage der belebten Bodenschicht			ohne Passage der belebten Bodenschicht		
			in Schutz-zonen S3	in Gewässerschutz-bereichen (Au, Zu) in Grundwasser-schutzarealen	in übrigen Bereichen	in Schutz-zonen S3	in Gewässerschutz-bereichen (Au, Zu) in Grundwasser-schutzarealen	in übrigen Bereichen
A	Verkehrsflächen							
A1	für Warenums-chlag, Lagerplätze, Arbeits- und Betankungsflächen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten							
A2	Bahnanlagen, Rangierbahnhöfe etc.	K		K	K		K	K
A3	mit regelmässigem motorisierten Fahrzeugverkehr (DTV > 3000) inkl. Sprühhahnenbereich für ruhenden Verkehr bei häufigem Fahrzeugwechsel	K		K	K		K	K
A4	mit regelmässigem motorisierten Fahrzeugverkehr (DTV = 3000) inkl. Sprühhahnenbereich für ruhenden Verkehr bei seltenem Fahrzeugwechsel ohne die Flächen Kategorie A1	G		G	G		G	G
A5	ohne regelmässigem motorisierten Fahrzeugverkehr in stark frequentierten Zentrums-lagen bei intensiver Personennutzung oder regelmässiger Flächenreinigung ohne Tenside	G		G	G ⁴		G	G
A6	für Warenums-chlag, Lagerplätze, Arbeitsflächen ohne wassergefährdende Flüssigkeiten	G		G	G ⁴		G	G
A7	ohne regelmässigem motorisierten Fahrzeugverkehr ausserhalb des Sprühhahnenbereichs der Flächen Kategorie A2 und A3	G	G	G ⁴	G ⁴		G	G
B	Dachflächen							
B1	> 50 m ² bei Regen benetzte, unbeschichtete Oberflächenmaterialien, von denen eine Gewässergefährdung ausgeht (z.B. Kupfer- und Zinkdächer) in exponierten Lagen mit starker Luftverschmutzung (Verkehr, industrielle Produktion)	K		K	K		K	K
B2	= 50 m ² bei Regen benetzte, unbeschichtete Oberflächenmaterialien, von denen eine Gewässergefährdung ausgeht	G	G ¹	G	G ⁴		G	G
B3	Oberflächenmaterialien, von denen keine Gewässergefährdung ausgeht	G	G ¹	G ⁴	G ⁴		G	G

Legende		zulässig, Bewilligung ohne Auflagen	Bewilligungsbehörde G = Gemeinde K = Kanton
		zulässig mit Auflagen; Beurteilung und Festlegung von Massnahmen durch die Bewilligungsbehörde	
		nicht zulässig	

Fussnoten:

- In den Grundwasserschutz-zonen S1, S2 und S3 ist es nicht zulässig, gefasstes Regenabwasser zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine belebte Bodenschicht in der Zone S3.
- Bei Versickerungen muss die vertikale Sickerstrecke im ungesättigten, ungestörten Untergrund bis zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel mindestens 1.0 m betragen.
- Im Bereich von belasteten Standorten ist es nicht zulässig, gefasstes Regenabwasser zu versickern. Bei ungeklärter Belastungssituation ("Altlast"-Verdachtsflächen) ist der Nachweis zu erbringen, dass der Untergrund sauber ist.
- Bei oberirdischen sichtbaren Versickerungen kann die Behörde Ausnahmen von der Bewilligungspflicht zulassen, wenn die entwässerten Flächen < 1000 m² sind und sich ausserhalb von Grundwasserschutz-zonen /-arealen und "Altlasten"-Verdachtsflächen befinden.